



## PROTOKOLLAUSZUG AUS DER VORSTANDSSITZUNG VOM 10. FEBRUAR 1990

6. Vorstandssitzung vom Samstag, den 10. Februar 1990, 11.30 Uhr

Präsidium: R. Hintermann                      Aktuariat: A. Heim  
Anwesend: Polizeifachchef [REDACTED]  
Landwirtschaftschef [REDACTED]  
Waldfachchef [REDACTED]  
Entschuldigt: Baufachchef [REDACTED] (krank)

### 90. Quartierplan "Steini Stäga/Riedstrasse"

Nach der letzten Sitzung vom 7. Februar 1990 ist die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden eingetroffen, wonach der Rekurs in der Verwaltungsstreitsache zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Tamins abgeschlossen wurde. Damit das Grundbuchamt handeln kann, benötigt es rechtskräftige Unterlagen.  
Der Gemeindevorstand stellt fest:

- der Quartierplan "Steini Stäga/Riedstrasse" ist vom 1. Dezember 1989 bis und mit 20. Dezember 1989 öffentlich aufgelegt.
- innert Frist sind Einsprache eingegangen von:
  - [REDACTED], am 11. Dezember 1989
  - [REDACTED], am 17. Dezember 1989
- der Gemeindevorstand hat die Einsprache von [REDACTED] in der Sitzung vom 18. Dezember 1989 behandelt und abgewiesen. Auf das von [REDACTED] am 10. Januar 1990 gestellte Wiedererwägungsgesuch ist der Gemeindevorstand nicht eingetreten. Der Entscheid wurde [REDACTED] am 24.1.90 schriftlich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 14. Januar 1990 hat [REDACTED] einen Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden anhängig gemacht. Infolge Rückzug des Rekurses hat uns das Verwaltungsgericht Graubünden mit Datum vom 7. Februar 1990 die Abschreibungsverfügung zugestellt.
- der Gemeindevorstand hat die Einsprache von [REDACTED] in der Sitzung vom 8. Januar 1990 abgelehnt und [REDACTED] den Entscheid mit Schreiben vom 10.1.90 mitgeteilt. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Damit ist das im Baugesetz vorgeschriebene Verfahren betreffend die Quartierplanung abgeschlossen. Im Ausstand von [REDACTED] genehmigt der Gemeindevorstand den Quartierplan "Steini Stäga/Riedstrasse" bestehend aus vier Plänen (alter Besitzstand, Neuzuteilung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Richtprojekt) und den Quartierplanbestimmungen.

### Publikation Kantonsamtsblatt

Art. 65 BauG Tamins (zweiter Satz): "Der Entscheid wird im Kantonsamtsblatt veröffentlicht und sämtlichen Einsprechern mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt."

Der Schreibende wird die entsprechende Publikation erlassen.

Tamins, 25. September 2018

Die Richtigkeit des Protokollauszuges bestätigen:

Der Gemeindepräsident

Oswald Sulser

Die Aktuarin

Daniela Camenisch